Beitragsordnung
der Tennissparte des TSV Husby e.V.

1. Jahresbeitrag incl. Verbandsbeiträge

a)	Erwachsene	€ 180,--
b)	Ehegatte	€ 120,--
c)	1. Kind (bis 18 Jahre)	€ 57,--
d)	2. Kind (bis 18 Jahre)	€ 38,--
e)	3. Kind (bis 18 Jahre)	€ 26,--
f)	jedes weitere Kind (bis 18 Jahre)	frei
g)	Kinder bis 18 Jahre, wenn kein Eltern-teil aktives Mitglied in der Tennissparte ist	€ 94,--
h)	1. Geschwisterkind (bis 18 Jahre) zu g)	€ 65,--
i)	2. Geschwisterkind (bis 18 Jahre) zu g)	€ 40,--
j)	jedes weitere Geschwisterkind (bis 18 Jahre) zu g)	frei
k)	passive Mitgliedschaft	€ 50,--

Vergünstigung
Mitglieder des TSV Husby e.V. zahlen einen reduzierten Beitrag Erwachsene um € 7,00 / Jugendliche um € 2,50

Fälligkeit
Die Zahlungen werden einmal jährlich im Voraus zum 1. Februar) per Bankeinzug erhoben. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mit-Mitglieds.

Ausfallgebühren
Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist vom Mitglied eine Ausfallgebühr von € 15,00 zu entrichten. Dieser Betrag wird ebenfalls durch Lastschrift eingezogen. Der Arbeitsnachweis ist jeweils durch die Gegenzeichnung eines Mitglieds der Spartenleitung zu dokumentieren.

Platzgebühren
Für die Nutzung der Außenplätze durch Gäste, die auf dem entsprechenden Vordruck mitzuteilen ist, wird eine Gebühr von € 5,00 pro Stunde und Person max. € 10,00 pro Platz. Für Verwandte der Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres erfolgt keine Erhebung. Die Bezahlung des entstandenen Betrages erfolgt per Lastschrifteinzug.

2. Befristete Ermäßigung für Personen über 18 Jahre

Schüler, Studenten, Grundwehrdienst - und Ersatzdienstleistende über 18 Jahre zahlen den Beitrag für Kinder. Hierüber ist die Tennissparte fristgerecht durch Bereitstellung entsprechender Unterlagen (Schülerausweis, Studienbescheinigung etc.) jährlich zu unterrichten.

Die Anforderung derartiger Unterlagen erfolgt ausschließlich einmalig.

Sollte dem Vorstand kein Nachweis zugehen, wird der Beitrag für Erwachsene gem. Nr. 1 a erhoben.

3. Passive Mitgliedschaft

Die Wandlung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist der Spartenleitung schriftlich zu erklären. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Der Jahresbeitrag für aktive Mitgliedschaft wird anteilig erstattet, der Beitrag für passive Mitgliedschaft anteilig berechnet. Die passive Mitgliedschaft kann jederzeit in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zum kostenlosen Bespielen der Außenplätze, jedoch uneingeschränkt zur Nutzung der Bouleanlage.

Die Beitragsordnung ist mit ihrer Genehmigung am 07.03.2019 in der Spartenversammlung in Kraft getreten.